

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Europäische Fernhochschule Hamburg (Euro-FH)			
Ggf. Standort	Hamburg			
Studiengang	Kindheits- und Jugendpädagogik			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Fernstudium	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 Studak- kVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 Studak- kVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	kein Semesterbetrieb (Vollzeitvariante: 12 Quartale; Teilzeitvariante 12 Tertiale)			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.02.2021			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	keine	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Bisher keine Angabe möglich, da Studiengang noch nicht gestartet.			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)				
Verantwortliche Agentur	FIBAA			
Zuständige/r Referent/in	Dilan Hatun			
Akkreditierungsbericht vom	31.07.2020			

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i> .....	5
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkVO)</i> .....	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkVO).....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO) .....	11
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) .....	11
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO) .....	15
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkVO).....	16
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkVO).....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkVO).....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkVO) .....	21
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakkVO).....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO) .....	22
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkVO) .....	22
Studienerfolg (§ 14 StudakkVO).....	23
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkVO) .....	24
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	26
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	26
3.3 <i>Gutachtergremium</i> .....	26

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>28</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	28
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung .....</i>	28
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>29</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage (Kriterium § 12 Abs. 2 StudakkVO): Die Hochschule weist die qualitative und quantitative personelle Ausstattung in den fachspezifischen Modulen durch die noch ausstehenden Autorenanangaben und die entsprechenden Studienhefte nach.

## Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem vorliegenden Studiengang handelt es sich um einen Bachelorstudiengang, der im Fernstudium angeboten wird und in Voll- oder Teilzeit absolviert werden kann. Das Ziel des Studiengangs „Kindheits- und Jugendpädagogik“ ist es, den Studierenden durch die Verbindung von Theorie und Praxis sowohl wissenschaftliche wie anwendungsbezogene Ausbildungsinhalte zu vermitteln. Durch die Kombination bildungs- und erziehungsbezogener, methodischer und didaktischer Kompetenzvermittlung, die durch ein Fundament aus Bezugswissenschaften, relevanten Forschungsinhalten und einem relevanten Wertekonzept unterfüttert sowie durch eine Praxisphase flankiert werden soll, sollen die Studierenden professionelle Handlungskompetenzen für die praktische (früh-)pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen von 0 bis 14 Jahren erlangen. Auf der Einrichtungsebene erwerben die Studierenden Kompetenzen in den Grundlagen des Managements von Einrichtungen der Kinder- und Jugendbetreuung.

Neben dem Einsatz von Studienheften sind ein Präsenzseminar, vier Webinare, ein Online-Seminar sowie zusätzliche digitale Lehrformate (z.B. Lehrfilme, Online-Tutorien) vorgesehen. Im Rahmen einer 100tägigen Praxisphase konzeptionieren die Studierenden eigenständig ein „Lehr-Lern-Forschungsprojekt“ führen es durch und evaluieren es.

Zu dieser Zielgruppe gehören v.a. Personen, die bereits eine fachlich einschlägige Berufsausbildung mitbringen (z.B. Erzieher<sup>1</sup> oder Heilerziehungspfleger) und zum Zwecke des beruflichen Aufstiegs eine akademische Weiterqualifikation ergänzen möchten, sowie Personen, die ohne pädagogische Ausbildung bereits im Bereich der Kindheits- und Jugendpädagogik tätig sind (z.B. Ehrenamtliche) oder künftig tätig werden wollen.

Der Bachelorstudiengang „Kindheits- und Jugendpädagogik“ fügt in das Studiengangsportfolio mit derzeit 15 Bachelor- und 15 Masterstudiengängen ein und soll das Angebot um einen weiteren pädagogischen Studiengang erweitern.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet das Studiengangskonzept positiv. In den Gesprächen im Rahmen der digitalen Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium einen vertieften Eindruck darüber verschaffen, welche Inhalte und Qualifikationsziele vermittelt werden. Der neue Studiengang fügt sich problemlos in das bestehende Portfolio ein und erweitert das Angebot um einen weiteren grundständigen Studiengang im Bereich „Gesellschaft Bildung & Soziales“. Den Studierenden werden zu Studienanfang Grundlagen des Studiengangs vermittelt. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Schwerpunktsetzung aus sieben Bereichen. Die thematische Spanne der möglichen Bereiche ist hierbei weit ausgelegt. Das Gutachtergremium begrüßt diese vielfältige inhaltliche Gestaltung.

Mit den im Curriculum festgelegten und durch den Studiengang zu vermittelnden Kompetenzen werden die Absolventen nach Meinung des Gutachtergremiums hinreichend auf eine der von der Hochschule angegebenen qualifizierten Erwerbstätigkeiten vorbereitet.

Insgesamt betrachtet das Gutachtergremium das didaktische Fernstudienkonzept als durchdacht und konzeptuell schlüssig. Das Gutachtergremium begrüßt die zur Verfügung stehenden Ressourcen der Euro-FH, die für einen Fernstudiengang besondere Relevanz besitzen. Es besteht darüber hinaus neben den verschiedenen online verfügbaren Lehr- und Lernmethoden Zugang zu Datenbanken und Literatur. Die Lernumgebung ist geeignet, die didaktische Konzeption (Selbststudium mit den Studienheften, Online-Tutorien, etc.) sowie die individuelle Studienorganisation sicherzustellen.

---

<sup>1</sup> Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit des Gutachtens erfolgt im Folgenden keine geschlechtsbezogene Differenzierung.

Im Bereich des Lehrpersonals begrüßt das Gutachtergremium das Engagement der Lehrenden. Allerdings waren zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht alle Studienbriefe inkl. Autoren für das erste Studienjahr für den fachspezifischen Teil der Kindheits- und Jugendpädagogik vorhanden. Da das Gutachtergremium somit nicht sehen konnte, welche Autoren für die fachliche Gestaltung eingeplant sind und welche Qualifikation sie aufweisen werden, konnte es die personelle Ausstattung nicht abschließend bewerten.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakkVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Bei dem Studiengang „Kindheits- und Jugendpädagogik“ handelt es sich um einen Bachelorstudiengang mit 180 ECTS-Leistungspunkten. Das Studium dauert für die Vollzeitvariante in der Regelstudienzeit 12 Quartale, das entspricht 3 Jahren, und in der Teilzeitvariante 12 Tertiale (4 Jahre).

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Mit der Abschlussarbeit, die im 11. und 12. Quartal bzw. Terial anzufertigen ist und mit 12 ECTS-Leistungspunkten kreditiert wird, sowie im Regelfall 6000 bis 8000 Wörter umfasst, zeigen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem Fachgebiet der Kindheits- und Jugendpädagogik innerhalb einer vorgegebenen Frist (Vollzeit 3 Monate; Teilzeit 4 Monate) selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Dabei vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse im Fachgebiet der Kindheits- und Jugendpädagogik, entwickeln und bearbeiten selbständig eine Fragestellung und entwickeln ihre Lösung unter Beachtung der Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Zum Studium in einem Fernstudiengang im Bachelor kann nach den Regelungen des Hamburger Hochschulgesetzes zugelassen werden, wer eine der nach § 37 Absatz 1 und § 38 erforderlichen Voraussetzungen des Hochschulgesetzes erfüllt:

- die allgemeine Hochschulreife
- die Fachhochschulreife oder eine gleichwertig anerkannte Vorbildung nach dem Hamburger Schulgesetz
- ein an einer deutschen Hochschule erworbener Hochschulabschluss oder eine überdurchschnittlich bestandene Vorprüfung an einer deutschen Fachhochschule
- Meister nach der Handwerksordnung
- Fachwirte und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz
- ein Befähigungszeugnis nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- ein Abschluss an einer Fachschule
- ein Abschluss in einer landesrechtlichen Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen, Sozialpflege und Sozialpädagogik
- eine ausländische Hochschulqualifikation, die gleichwertig zu den o.g. Qualifikationen anerkannt ist

Weiterhin setzt die Hochschule zusätzlich voraus:

- hinreichende Kenntnisse in Mathematik und Englisch, die durch Selbsttests zu überprüfen sind

Darüber hinaus sind Personen zum Studium berechtigt, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit vorweisen können sowie den Nachweis der Studierfähigkeit in einer Eingangsprüfung erbringen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs auf die Fachbereiche Pädagogik (Kindheits- und Jugendpädagogik), Psychologie, Recht, Politik und Gesellschaft, die der Disziplin der Sozialwissenschaften nahe stehen, wird der Abschluss Bachelor of Arts vergeben.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Studierenden mit Abschluss ihres Studiums zugleich die staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge nach § 1 und § 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit vom 02.12.2013 (HmbGVBl. 2013, S. 485) erwerben. Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des Studiengangs inklusive des Moduls „Praxisphase“.

Das Diploma Supplement erteilt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Alle Module erstrecken sich auf bis zu zwei Quartale bzw. Tertiale.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt

## **Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang umfasst insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte, wobei jedem ECTS-Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung von 25 Stunden zugeordnet ist. Es sind pro Quartal/Tertial 14-16 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Leistungspunkte bei einer Bearbeitungsdauer von 3 Monaten im Vollzeitstudium und 4 Monaten im Teilzeitstudium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ist möglich, sofern die erworbenen Kompetenzen sich nicht wesentlich von den Qualifikationszielen des Studiengangs unterscheiden. Bei der Anerkennung werden i.d.R. die Noten übernommen, sofern es sich um hochschulische Prüfungsleistungen handelt. Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgt auf Grundlage von eingereichten Nachweisen. Bei der Anrechnung werden die Noten i.d.R. nicht übernommen, sondern die Leistung als „angerechnet“ ausgewiesen. Die entsprechenden Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung finden sich in der Anerkennungs- und Anrechnungsordnung der Hochschule, insbesondere in § 3.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Begutachtung wurde berücksichtigt, dass es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt. Das Gutachtergremium konnte deswegen nur Erfahrungswerte aus vergleichbaren Studiengängen heranziehen.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakkVO)*

#### Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkVO](#))

##### Sachstand

Gemäß den Angaben in der Selbstdokumentation dient der Bachelorstudiengang „Kindheits- und Jugendpädagogik“ der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, methodischer und didaktischer Kompetenzen sowie berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

Ziel des Studiengangs ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu befähigen und ihnen professionelle Handlungskompetenzen für die praxisorientierte Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu vermitteln.

Nach Abschluss des Studiums sollen sie dazu befähigt sein, auf die jeweilige Altersgruppe angepasste Angebote der Betreuung, Bildung, Beratung und Förderung zu konzipieren, durchzuführen und zu evaluieren. Gemäß den Angaben im Selbstbericht sind die Absolventen in der Lage, persönliche, soziale und kulturelle Vielfalt ihrer Klientel mit einzubeziehen sowie den Integrations- und Inklusionsgedanken zu berücksichtigen. Zudem sind sie in der Lage, in ihrer Arbeit die Eltern als Bildungspartner mit einzubeziehen sowie Kooperationen und Netzwerke zu nutzen.

Gemäß dem dargestellten Studienkonzept erwerben die Studierenden zum einen multidisziplinäre Kenntnisse über die kognitive, psychische und soziale Entwicklung sowie über die zentralen Bildungs- und Erziehungsbereiche im Kindes- und Jugendalter. Zum anderen eignen sie sich professionelle Handlungsorientierungen, methodische Kompetenzen sowie einen umfassenden Einblick in die Handlungs- und Berufsfelder der Kindheits- und Jugendpädagogik an. Um die Leistungserbringung auf Einrichtungsebene zu organisieren, erlernen sie zudem Grundlagen des Managements.

Im Verlauf des Studiums eignen sich die Studierenden zunehmend kommunikative, soziale und personale Handlungskompetenzen, insbesondere durch Übungen in digitalen Studieneinheiten (z.B. in Form von Präsentationen oder Gruppenreflexionen im Forum), Webinaren und Online-Seminare.

Ein zentrales Element ist gemäß den Angaben im Selbstbericht die Selbstreflexion über die eigene Rolle und dem eigenen Handeln. Ebenso wird der Bedarf einer ethischen Grundhaltung bzw. eines professionellen Berufsverständnisses dargestellt. Die Persönlichkeitsbildung umfasst die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert, mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemeinsinn mitzugestalten.

Mit dem Abschluss des Studiums ist gleichzeitig der Erwerb der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge nach §§ 1 und 2 des Anerkennungsgesetzes Soziale Arbeit des Landes Hamburg i.d.g.F. vorgesehen.

Das Studienkonzept soll durch eine Kombination von theoretischen und praktischen Inhalten dazu beitragen, dass die Studierenden sich in den drei bzw. vier Studienjahren persönlich wei-

terentwickeln, durch wissenschaftliche Erkenntnisse einen Reifeprozess durchlaufen und eine professionelle, berufliche Identität als Kindheitspädagogen aufbauen. Die Studierenden sollen dazu angeleitet werden, sich kritisch mit Bildungs- und Erziehungsfragen sowie mit den gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen von Kindheit und Jugend und deren Lebenswelten auseinanderzusetzen. In diesem Zusammenhang werden die Studierenden dazu angeleitet stets ethische Fragen zu reflektieren und in ihrer praktischen (Konzeptions-) Arbeit zu berücksichtigen. Dadurch werden sie angeregt und befähigt, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu begleiten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium überzeugen, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs dem Bachelorniveau entsprechen und die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. Damit stimmen sie mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den Zielen der wissenschaftlichen Befähigung nachvollziehbar Rechnung. Die Studierenden werden während ihres Studiums entsprechend vorbereitet, diese Fähigkeiten im Rahmen der Bachelorthesis umzusetzen.

Das Gutachtergremium begrüßt die fachliche Vielfalt der Module. In diesem Zusammenhang hob es vor allem die Module, die sich mit Psychologie befassen (z.B. Modul „Psychologische Grundlagen“), positiv hervor, wodurch ein interdisziplinärer Ansatz geschaffen wird.

Das Gutachtergremium hebt Module wie z. B. „Politik und Gesellschaft“ positiv hervor, die die Persönlichkeitsbildung mit Blick auf die zukünftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen fördern. Dennoch sollte die Hochschule, nach Ansicht des Gutachtergremiums, die Anzahl an Präsenzveranstaltungen erhöhen, um somit durch den persönlichen, intensiven gegenseitigen Austausch die sozialen Kompetenzen zu fördern.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkVO)**

#### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum des Studiengangs setzt sich wie folgt zusammen:

**Kindheits- und Jugendpädagogik (B.A.) 180 CP - Curriculumsübersicht:  
12 Tertiale / Quartale**

Modul Nr.	Modul/Studieneinheit	Credit Points in Tertielen/Quartalen												Gesamt		Veranstaltungsform z.B. Vorlesung, Seminar	Prüfungsleistungen (Dauer in Min.) sowie Prüfungsform	Gewicht für Gesamt- note	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	Stunden Präsenz- studium	Stunden Selbst- studium				
M1	<b>Modul 1: Einführung in das Studium und wiss. Arbeiten</b>	6												16	134				0 / 144
M 1.1	Studieneinheit 1: Wissenschaftliches Arbeiten	4															F		
M 1.2	Studieneinheit 2: Einführung in das Studium (Präsenzseminar)	2															S		
M 2	<b>Modul 2: Einführung in die Kindheits- und Jugendpädagogik</b>	4	4											0	200				8 / 144
M 2.1	Studieneinheit 1: Geschichte, Handlungsfelder und Didaktik der Kindheits- und Jugendpädagogik	4															F		
M 2.2	Studieneinheit 2: Das Kindes- und Jugendalter: Gesellschaftlicher Wandel, Entwicklung & Identität		4														F	1 Hausarbeit (4 Wochen)	
M 3	<b>Modul 3: Pädagogische Grundlagen</b>	6												2	148				6 / 144
M 3.1	Studieneinheit 1: Anthropologische Grundlagen	2															F		
M 3.2	Studieneinheit 2: Pädagogische Fragestellungen und Theorien	2															F	1 Klausur (120 min)	
M 3.3	Studieneinheit 3: Erziehung im Kontext der (Post-) Moderne	2															F		
M 4	<b>Modul 4: Psychologische Grundlagen</b>	6												2	148				6 / 144
M 4.1	Studieneinheit 1: Allgemeine und Sozialpsychologie	3															F	1 Klausur (120 min)	
M 4.3	Studieneinheit 2: Entwicklungs- und Klinische Psychologie	3															F		
M 5	<b>Modul 5: Kommunikation und Konfliktmanagement</b>	6												2	148				6 / 144
M 5.1	Studieneinheit 1: Kommunikation und Gesprächsführung	2															F		
M 5.2	Studieneinheit 2: Konfliktmanagement	2															F		
M 5.3	Studieneinheit 3: Training in Kommunikation und Konfliktmanagement (Webinar)	2															W	1 Klausur (120 min)	
M 6	<b>Modul 6: Institutionen und Übergänge im Kindes- und Jugendalter</b>			4	4									2	198				8 / 144
M 6.1	Studieneinheit 1: Institutionalisierung und Institutionen im Kontext der Kindheits- und Jugendpädagogik			4													F	1 Klausur (120 Min.)	
M 6.2	Studieneinheit 2: Übergangmanagement			4													F		
M 7	<b>Modul 7: Rechtliche Grundlagen</b>			6										2	148				6 / 144
M 7.1	Studieneinheit 1: Einführung in Recht und juristische Logik			2													F	1 Klausur (120 Min.)	
M 7.2	Studieneinheit 2: Ausgewählte Rechtsbereiche			4													F		
M 8	<b>Modul 8: Familie im Wandel</b>			4	4									2	198				8 / 144
M 8.1	Studieneinheit 1: Familie im historischen Wandel			2	1												F		
M 8.2	Studieneinheit 2: Familienrecht			2													F	1 Klausur (120 Min.)	
M 8.3	Studieneinheit 3: Familienpädagogik und Familienpsychologie				3												F		
M 9	<b>Modul 9: Forschungsmethoden</b>			6										2	148				6 / 144
M 9.1	Studieneinheit 1: Methoden der empirischen Sozialforschung und Einführung in Statistische Methoden			3													F	1 Klausur (120 Min.)	
M 9.2	Studieneinheit 2: Qualitative Forschungsmethoden und Evidenzbasierte Kindheits- und Jugendpädagogik			3													F		
M 10	<b>Modul 10: Pädagogische Beobachtung und Diagnostik</b>				2	4								0	150				6 / 144
M 10.1	Studieneinheit 1: Beobachtung als pädagogische Methode				2												F	1 Hausarbeit (4 Wochen)	
M 10.2	Studieneinheit 2: Pädagogische Diagnostik					4											F		
M 11	<b>Modul 11: Politik &amp; Gesellschaft</b>			6										2	148				6 / 144
M 11.1	Studieneinheit 1: Politische Grundlagen				3												F	1 Klausur (120 Min.)	
M 11.2	Studieneinheit 2: Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen				3												F		
M 12	<b>Modul 12: Vielfalt, Integration &amp; Inklusion</b>			6										2	148				6 / 144
M 12.1	Studieneinheit 1: Vielfalt und Diversity				3												F	1 Klausur (120 Min.)	
M 12.2	Studieneinheit 2: Integrations- und Inklusionsansätze in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit besonderen Bedürfnissen				3												F		
M 13	<b>Modul 13: Fallarbeit &amp; Beratung</b>				6									2	148				6 / 144
M 13.1	Studieneinheit 1: Fallarbeit im Kontext der Elementarpädagogik					3											F/O	1 Klausur (120 Min.)	
M 13.2	Studieneinheit 2: Elternarbeit und -beratung					3													
M 14a*	<b>Modul 14a: Tiergestützte Intervention (Wahlpflichtbereich II)</b>				6									0	150				6 / 144
M 14a.1	Studieneinheit 1: Grundlagen und Erklärungsansätze der Mensch-Tier-Beziehung und Formen der Tiergestützten Intervention				2												F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 14a.2	Studieneinheit 2: Konzepte der Tiergestützten Intervention und ihre ethischen und rechtlichen Rahmenbedingungen				4												F		
M 14b*	<b>Modul 14b: Supervision und Intervision (Wahlpflichtbereich II)</b>				6									0	150				6 / 144
M 14b.1	Studieneinheit 1: Einführung in die systematisch angeleitete Reflexion beruflicher Tätigkeit				2												F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 14b.2	Studieneinheit 2: Supervision				2												F		
M 14b.3	Studieneinheit 3: Intervision				2												F		
M 14c*	<b>Modul 14c: Unterstützte Kommunikation (Wahlpflichtbereich II)</b>				6									0	150				6 / 144
M 14c.1	Studieneinheit 1: Grundlagen der unterstützten Kommunikation				2												F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 14c.2	Studieneinheit 2: Körperbezogene Kommunikation und Gebärdensprache				2												F		
M 14c.2	Studieneinheit 3: Nichtelektronische und elektronische Kommunikationshilfen				2												F		
M 14d*	<b>Modul 14d: Schulmediation (Wahlpflichtbereich II)</b>				6									0	150				6 / 144
M 14d.1	Studieneinheit 1: Grundlagen der (Schul-) Mediation				3												F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 14d.2	Studieneinheit 2: Formen und Einsatzgebiete von Schulmediation				3												F		
M 15a**	<b>Modul 15a: Bildungs- und Erziehungsbereich Sprache &amp; Bewegung (Wahlpflichtbereich I)</b>				6									0	150				6 / 144
M 15a.1	Studieneinheit 1: Sprachentwicklung und Sprachförderung					3											F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 15a.2	Studieneinheit 2: Motorische Entwicklung, Bewegungserziehung und Bewegungsförderung					3											F		
M 15b**	<b>Modul 15b: Bildungs- und Erziehungsbereich Religion &amp; Philosophie (Wahlpflichtbereich I)</b>				6									0	150				6 / 144
M 15b.1	Studieneinheit 1: Religion und Ethik					3											F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 15b.2	Studieneinheit 2: Philosophie					3											F		
M 15c**	<b>Modul 15c: Bildungs- und Erziehungsbereich Ich-Stärke &amp; Körperlichkeit (Wahlpflichtbereich I)</b>				6									0	150				6 / 144
M 15c.1	Studieneinheit 1: Persönlichkeitsbildung, Identitätsentwicklung & Resilienz					3											F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 15c.2	Studieneinheit 2: Geschlechteridentität & Sexualerziehung						3										F		
M 15d**	<b>Modul 15d: Bildungs- und Erziehungsbereich Ästhetische &amp; künstlerische Bildung (Wahlpflichtbereich I)</b>				6									0	150				6 / 144
M 15d.1	Studieneinheit 1: Ästhetische Wahrnehmung, Fantasie & Kreativität						3										F	1 Projektarbeit (4 Wochen)	
M 15d.2	Studieneinheit 2: Dimensionen künstlerischer Ausdrucksformen							3									F		

M 15e**	Modul 15e: Bildungs- und Erziehungsbereich Mathematik & Naturbildung (Wahlpflichtbereich I)									6						2	148			6 / 144
M 15e.1	Studieneinheit 1: Mathematik									3								F	1 Klausur (120 Min.)	
M 15e.2	Studieneinheit 2: Naturbildung									3								F		
M 15f**	Modul 15f: Bildungs- und Erziehungsbereich Medienpädagogik (Wahlpflichtbereich II)									6						2	148			6 / 144
M 15f.1	Studieneinheit 1: Medienkompetenz									3								F	1 Klausur (120 Min.)	
M 15f.2	Studieneinheit 2: Medienpädagogik									3								F		
M 15g**	Modul 15g: Bildungs- und Erziehungsbereich Gesundheit & Ernährung (Wahlpflichtbereich II)									6						2	148			6 / 144
M 15g.1	Studieneinheit 1: Gesundheit									3								F	1 Klausur (120 Min.)	
M 15g.2	Studieneinheit 2: Ernährung									3								F		
M 16	Modul 16: Praxisphase									15	15					0	750			0 / 144
M 16.1	Studieneinheit: Angeleitete Praxisphase (inkl. Webinare)									14	14							W	1 Projektarbeit (8 Wochen)	
M 16.2	Studieneinheit: Lehr-Lern-Forschungsprojekt									1	1							F		
M 17	Modul 17: Berufliche Kompetenz- und Identitätsentwicklung											3	3	2		148			6 / 144	
M 17.1	Studieneinheit 1: Berufliche Ethik, professionelle Berufsrolle und berufliche Identität											2						F	1 Klausur (120 Min.)	
M 17.2	Studieneinheit 2: Berufliche Belastung und Stressmanagement										1	1						F		
M 17.3	Studieneinheit 3: Selbst- und Fremderfahrung (Webinar)												2					W		
M 18	Modul 18: Qualitätsmanagement und Evaluation											6		0		150			6 / 144	
M 18.1	Studieneinheit 1: Qualität und Qualitätsmanagement											3						F	1 Hausarbeit (4 Wochen)	
M 18.2	Studieneinheit 2: Evaluationsprojekte planen, gestalten und evaluieren											3						F		
M 19	Modul 19: Leitungsfunktionen und Netzwerkarbeit												6	0		150			6 / 144	
M 19.1	Studieneinheit 1: Leitung pädagogischer Einrichtungen												2					F	1 Hausarbeit (4 Wochen)	
M 19.2	Studieneinheit 2: Führungsideologie, Führungsstil und Personalmanagement												2					F		
M 19.3	Studieneinheit 3: Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre												2					F		
M 20	Modul 20: Bachelor-Thesis												6	6	0	300			12 / 144	
M 20	Bachelor-Thesis												6	6				F	Thesis (4 bzw. 3 Monate)	
<b>Summe</b>			16	16	14	14	14	14	16	15	15	15	15	15	15	44	4456	***		
																	4500			

Legende: S: Seminar; O: Online-Seminar; W: Webinar; F: Fernstudienmaterial/-hefte

\* Modul variiert je nach Wahlpflichtbereich (1 aus 4)

\*\* Modul variiert je nach Wahlpflichtbereich (5 aus 7)

\*\*\* Das Verhältnis von Präsenz- und Fernstudienzeit variiert in Abhängigkeit von der Wahl der Bildungs- und Erziehungsschwerpunkte zwischen 38 : 4462 und 42 : 4456

Das Studiengangskonzept beinhaltet Grundlagenfächer der Kindheits- und Jugendpädagogik, basierend auf den Disziplinen Pädagogik, Psychologie, Recht, Politik und Gesellschaft. Ebenso werden wissenschaftsmethodische Module aufgeführt.

Das Curriculum beinhaltet darüber hinaus Module mit Blick auf die Handlungsorientierung in der Kindheits- und Jugendarbeit wie beispielsweise die Themen Vielfalt und Inklusion, Kommunikation und Konfliktmanagement, Fallarbeit und Beratung, Pädagogische Beobachtung und Diagnostik, Leitungsfunktionen und Netzwerkarbeit sowie berufliche Selbstkompetenz und Identitätsentwicklung.

Das Curriculum des Studiengangs „Kindheits- und Jugendpädagogik“ gliedert sich in 6 Bereiche und die Abschlussarbeit:

### **Grundlagen: Bezugswissenschaften und Forschungskompetenzen (42 ECTS-Leistungspunkte)**

In dem Bereich „Grundlagen“ wird ein Wissensfundament errichtet, das neben einer Einführung in das Studium und das wissenschaftliche Arbeiten Kompetenzen in den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Recht und Politik & Gesellschaft vermitteln soll. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine grundlegende Ausbildung in den Bereichen Forschungsmethoden sowie Qualitätsmanagement und Evaluation, die sie dazu befähigt, wissenschaftliche Arbeiten ebenso wie das eigene pädagogische Handeln zu beurteilen.

### **Professionalität: Werte & methodische Kompetenzen (36 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Bereich „Professionalität“ soll mit den Modulen „Fallarbeit & Beratung“, „Pädagogische Beobachtung & Diagnostik“, „Kommunikation & Konfliktmanagement“ und „Leitungsfunktionen & Netzwerkarbeit“ der Entwicklung beruflicher Handlungskompetenzen dienen. Die Module „Vielfalt, Integration & Inklusion“ und „Berufliche Kompetenz- & Identitätsentwicklung“ sollen darüber hinaus den Aufbau eines individuellen beruflichen Wertesystems unterstützen.

## **Kindheit und Jugend: Entwicklung, Lebenswelten, Herausforderungen & Chancen (24 ECTS-Leistungspunkte)**

Der Bereich „Kindheit und Jugend“ ist mit den Modulen „Einführung in die Kindheits- und Jugendpädagogik“, „Familie im Wandel“ sowie „Institutionen und Übergänge im Kindes- und Jugendalter“ der multiperspektivischen Auseinandersetzung mit den Lebensphasen Kindheit und Jugend sowie der Geschichte, den Theorien, Handlungsfeldern und der Didaktik der (Früh-)Pädagogik gewidmet. Auch rechtliche Rahmenbedingungen, wie z.B. Fragen des Familienrechts, der Kindeswohlgefährdung oder der aktuellen Diskussion um die Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz werden thematisiert.

Ferner umfasst das Studium zwei Wahlpflichtbereiche, die der methodisch-didaktischen Kompetenzentwicklung und Spezialisierung dienen sollen:

### **Wahlpflichtbereich I: Bildungs- und Erziehungsbereiche (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Im Wahlpflichtbereich I sind fünf von sieben Module zu den verschiedenen Bildungs- und Erziehungsbereichen im Kindes- und Jugendalter auszuwählen. Folgende Module können gewählt werden: „Sprache & Bewegung“, „Religion & Philosophie“, „Ich-Stärke & Körperlichkeit“, „Ästhetische & künstlerische Bildung“, „Mathematik & Naturbildung“, „Medienpädagogik“, „Gesundheit & Ernährung“. Neben einer inhaltlichen Wissensvermittlung über einen jeweiligen Bildungsbereich werden methodische und didaktische Kompetenzen vermittelt, die es ermöglichen sollen, zielgerichtet entsprechende Bildungsangebote und -projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu reflektieren.

### **Wahlpflichtbereich II: Methodische Spezialisierung (6 ECTS-Leistungspunkte)**

Im zweiten Wahlpflichtbereich wird jeweils ein Spezialisierungsmodul ausgewählt, das entweder für die praktische (früh-)pädagogische Arbeit („Tiergestützte Intervention“, „Unterstützte Kommunikation“, „Schulmediation“) oder für die Ausübung etwaiger Leitungsaufgaben („Supervision und Intervention“) genutzt werden kann.

### **Praxisphase mit Lehr-Lern-Forschungsprojekt (30 ECTS-Leistungspunkte)**

Als Voraussetzung für den Erwerb der staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin bzw. Kindheitspädagoge beinhaltet der Studiengang als obligatorischen Bestandteil eine praktische Studienphase mit angeleiteter Praxis im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. Diese integriert ein Lehr-Lern-Forschungsprojekt, mit dem die Studierenden ihre (früh-)pädagogisch-konzeptionellen ebenso wie ihre Forschungskompetenzen unter Beweis stellen sollen. In dieser Phase werden die Studierenden auf Grundlage eines strukturierten Ausbildungsplans vom Praxisreferat durch Webinare und tutorielle Betreuung begleitet.

### **Bachelor-Thesis (12 ECTS-Leistungspunkte)**

Den Abschluss des Studiengangs bildet eine Abschlussarbeit mit 12 ECTS-Leistungspunkten.

Die Studiengangsbezeichnung „Kindheits- und Jugendpädagogik“ entspricht gemäß den Angaben im Selbstbericht den im Curriculum vermittelten Inhalten aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Recht, Politik und Gesellschaft.

Der Studiengang umfasst ein Präsenzseminar, 4 Webinare sowie ein Online-Seminar. Die Lehr- und Lernformen umfassen darüber hinaus folgende Möglichkeiten und vermitteln nach Angaben der Hochschule die folgenden Kompetenzen:

- Studienheft: Zur Vermittlung der Lehrinhalte von der Hochschule nach hochschuldidaktischen Erkenntnissen erstellter Lehrbrief.
- Audiovisuelle Medien: Dies beinhaltet beispielsweise Videos, die von der Hochschule erstellt worden sind.

- Vorlesung: Dabei handelt es sich um eine Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozenten zusammenhängend dargestellt wird. In einem Vortrag werden unter aktiver Beteiligung der Studierenden Fakten und Methoden vermittelt.
- Seminar: Dies umfasst eine Veranstaltung, in der eine begrenzte Anzahl von Studierenden Einzel- und Gruppenbeiträge leistet und die Inhalte unter Leitung der Dozenten gemeinsam behandelt werden.
- Übung: Eine Übung bezeichnet eine Veranstaltung, in der der Lehrstoff von Dozenten auszugsweise vermittelt wird und die Studierenden von den Dozenten vorgegebene Aufgaben lösen.
- Sonstige Lehrveranstaltungen: Das sind fachübergreifende, onlinegestützte Projekte.

Insgesamt eröffnet das Fernstudium durch ein flexibles Studiensystem (z.B. monatliche Prüfungstermine) Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Hierbei werden die Studierenden jederzeit unterstützt und in ihrem Lernfortschritt begleitet. Im Rahmen der Evaluation können die Studierenden inhaltliche Verbesserungsvorschläge sowie Ideen zur Optimierung der Lernprozesse einbringen. Über den Online-Campus ist ein Austausch mit Hochschule und den Lehrenden möglich.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium erachtet das Erreichen der Qualifikationsziele durch die Vermittlung der Inhalte im Curriculum als hinreichend erfüllt. Der Studiengang ist schlüssig aufgebaut und deckt den Grundlagen- sowie Schwerpunktbereich nachvollziehbar ab. Das Gutachtergremium hebt die Auswahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich des Studiengangs hervor, die als schlüssig zum Curriculum erscheinen. So werden den Studierenden zunächst die Grundlagen der Kindheits- und Jugendpädagogik vermittelt und im späteren Verlauf erfolgt die methodisch-didaktische Kompetenzentwicklung und Spezialisierung. Vor diesem Hintergrund deckt sich die Studien- und Abschlussbezeichnung mit dem Inhalt.

Das Studiengangskonzept eröffnet den Studierenden Raum für ein selbstgestaltetes und individuelles Studium, das dem Hochschulprofil entspricht und auf die verschiedenen Lebenslagen der Studierenden zugeschnitten ist. Das Gutachtergremium bewertet diesbezüglich das Lern Management System als positiv, da es die Studierenden im Fernstudium unterstützt. Zudem begrüßt das Gutachtergremium die Übersichtlichkeit des Portals, das den Studierenden einen schnellen Zugriff auf die Studienmaterialien und die Bildung von Lerngemeinschaften ermöglicht. Nach Ansicht des Gutachtergremiums könnten die Studierenden stärker in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse mit einbezogen werden, beispielsweise in Form von häufigeren Präsenzangeboten, bei denen die Studierenden ihr Wissen einbringen können und stärker im persönlichen Austausch untereinander stehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Studiengangskonzept ist laut Hochschule derart gestaltet, dass Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust ermöglicht werden sollen. Darüber hinaus sind kostenfreie Unterbrechungen im Studienverlauf, z. B. für längere Auslandsaufenthalte, möglich.

Folgende Kooperationen mit internationalen Hochschulen stehen im Allgemeinen zur Verfügung:

- London South Bank University, England
- International Business Academy, Dänemark
- Tischner European University, Polen
- Suffolk University Madrid, Spanien
- Suffolk University Boston, USA
- East China University of Science and Technology Shanghai, China
- State Grid Corporation of China in Peking, China
- Universidad de Las Palmas de Gran Canaria, Spanien

Im Studiengang „Kindheits- und Jugendpädagogik“ besteht zusätzlich die Möglichkeit, bei Erfüllung der Kriterien für die Praxisphase, diese im Ausland zu absolvieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Durch das Studiengangsformat des Fernstudiums wird ein Großteil der Studieninhalte, einschließlich der Lehrmaterialien online über die Lernplattform oder durch postalischen Versand der Studienhefte zur Verfügung gestellt. Damit wird den Studierenden eine hohe Flexibilität gegeben, die es ermöglicht bereits parallel zum Studium einen Auslandsaufenthalt wahrzunehmen.

Die Maßnahmen zur Förderung der Mobilität Studierender sind in hinreichendem Maße vorhanden. Die Hochschule stellt den Studierenden Angebote zur Förderung ihrer internationalen Mobilität zur Verfügung, die jedoch nur vereinzelt wahrgenommen werden. Der Großteil wählt das Fernstudium, um berufliche und familiäre Lebensumstände bestmöglich zu kombinieren. Das Gutachtergremium sieht in Bezug auf die Mobilität Möglichkeiten zur Verbesserung, beispielsweise könnte die studentische Mobilität durch die Implementierung von Summerschools oder Kooperationen mit ausländischen Fernuniversitäten weiter gestärkt werden. Im Rahmen der Stellungnahme gab die Hochschule an, dass laut Hamburger Anerkennungsgesetz Soziale Arbeit, nach dem die Studierenden der Euro-FH ihre staatliche Anerkennung als Kindheitspädagogen erlangen, internationale Erfahrung nicht zwingend vorausgesetzt wird. Diesen Ausführungen kann das Gutachtergremium grundsätzlich folgen. Dennoch möchte es an der Empfehlung festhalten, da dadurch die Mobilität weiter verstärkt werden könnte. Darüber hinaus legt die Hochschule in ihren Leitlinien ebenfalls einen Fokus auf Internationalität. Durch entsprechende Angebote könnte sie sich daher von anderen Mitbewerbern abheben, die nur einen Fokus auf den nationalen Markt legen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung: Die Hochschule sollte weitere Angebote zur Förderung der Mobilität bereitstellen, etwa durch Angebote wie Summerschools oder Kooperationen mit ausländischen Fernuniversitäten.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

An der Euro-FH sind 23 hauptberufliche Professoren bei 21,0 Vollzeitäquivalenten tätig. Zusätzlich sind sieben wissenschaftliche Mitarbeiter mit insgesamt 6,5 Vollzeitäquivalenten angestellt. Die Verbindung von Forschung und Lehre soll dabei insbesondere durch die hauptberuflich tätigen Professoren gewährleistet werden.

Zusätzlich zu den hauptberuflich Lehrenden verfügt die Euro-FH über einen Pool von qualifizierten Tutoren, Dozenten und Autoren. Dieses nebenberuflich tätige Lehrpersonal ist unterstützend in der Lehre tätig. Die Tutoren fungieren an der Hochschule als fachliche Studierendenbetreuer. Die Studierenden erhalten pro Modul einen festen Ansprechpartner, den sie bei Fragen zu den Studienbriefen jederzeit kontaktieren können. Durch die wenigen Präsenzzeiten stehen sie den Studierenden bei Nachfragen zur Verfügung. Die organisatorische Einbindung der Tutoren geht über die bloße Betreuung hinaus. So sind die Tutoren an der Klausur- und Studiengangsentwicklung beteiligt. Die Autoren erstellen die Studienbriefe und schließen einen Autorenvertrag mit der Hochschule. Die Modulverantwortlichen bestehen bis auf zwei Ausnahmen aus hauptamtlichen Professoren der Hochschule.

Die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer richten sich nach den Bestimmungen in §15 HmbHG. Die Grundordnung der Hochschule sieht zudem vor, dass wissenschaftliche Mitarbeiter Dienstleistungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung der Hochschule übernehmen. Unter der Verantwortung des zuständigen Professors unterstützen sie die Entwicklung und Aktualisierung der Studienmaterialien sowie die Organisation des Studienbetriebs. Einstellungsvoraussetzung für einen wissenschaftlichen Mitarbeiter ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

Die Hochschule führt in regelmäßigen Abständen Professorenworkshops durch, mit dem Ziel der Weiterqualifizierung von Hochschullehrern und der Weiterentwicklung der Hochschule.

Für die hauptamtlichen Professoren der Hochschule ist vertraglich geregelt, dass sie 14 Tage im Jahr plus 15% der regulären Arbeitszeit für Forschungstätigkeiten aufwenden müssen. So werden Teilnahmen und Vorträge an Fachtagungen, sowie wissenschaftliche Publikationen ermöglicht und wie in der Selbstdokumentation dargestellt, ausdrücklich gewünscht. Die neu eingerichtete Stelle der Vizepräsidentin für Forschung soll die Verbindung von Forschung und Lehre weiter stärken. Aktuell wird der Aufbau einer Forschungsdatenbank initiiert, die die Forschungsaktivitäten der gesamten Hochschule gebündelt darstellen soll.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum wird nach Ansicht des Gutachtergremiums durch ausreichend methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt werden können. Hiervon konnte es sich durch die Ausführungen im Selbstbericht sowie durch die Sichtung der Lebensläufe überzeugen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung orientiert sich an den landesrechtlichen Vorgaben.

Zum Zeitpunkt der Begutachtung waren jedoch noch nicht alle Studienhefte vorhanden bzw. es fehlten Autorenangaben im Modulhandbuch. Dies betraf für das erste Studienjahr fünf Module. Vor allem in den fachspezifischen Modulen der Kindheits- und Jugendpädagogik fehlten diesbezügliche Angaben im Modulhandbuch. Die Hochschule hat im Rahmen der Begutachtung dargelegt, wie die künftige Personalaufstockung qualitativ und quantitativ in diesem Bereich erfolgen soll. Das Gutachtergremium erachtet die Planung als grundsätzlich plausibel und sinnvoll. Da allerdings auch Studienhefte für das erste Studienjahr fehlten, konnte es die personelle Ausstattung nicht abschließend bewerten. Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule angegeben, dass derzeit lediglich für 2 der 5 Module keine vollständigen Autorenangaben vorliegen. Sie teilte darüber hinaus mit, dass die Erstellung der Studienmaterialien von neuen Studiengängen wie Kindheits- und Jugendpädagogik entsprechend des Fernstudienmodells der Euro-FH in Orientierung am geplanten Studienstart sowie entlang des geplanten Studienverlaufs erfolgt. Da der Studienstart des Studiengangs erst zum Frühjahr 2021 geplant ist und der Versand der Module des 1. Studienjahrs regulär im 6-Monats-Rhythmus erfolgt, befinden sich verschiedene Studienmaterialien gegenwärtig noch in der Entwicklung. In der Zwischenzeit konnten weitere fachlich qualifizierte Kollegen für eine Autorenschaft aus relevanten Fach- und Bezugsdisziplinen bzw. berufspraktischen Arbeitsfeldern im Bereich der Kindheits- und Jugendpädagogik gewonnen bzw. angefragt werden. Die Hochschule hat diesbezüglich eine Tabelle mit dem aktuellen Stand der Autorenangaben für das erste Studienjahr nachgereicht.

Gegenwärtig sind es vier Module, für welche noch keine Studienhefte vorliegen. Das beinhaltet die Module, „Institutionen und Übergänge im Kindes- und Jugendalter“, „Familie im Wandel“, „Einführung in die Kindheits- und Jugendpädagogik“ und „Pädagogische Beobachtung und Diagnostik“. Für das Modul „Einführung in die Kindheits- und Jugendpädagogik“ gibt die Hochschule an, dass sich diese Studienhefte aktuell im Entstehungsprozess befinden. Für die anderen Module (Ausnahme „Pädagogische Beobachtung und Diagnostik“) ist lediglich angegeben, dass die betreffenden Personen, die als Autoren angegeben wurden, für die Erstellung der Studienhefte angefragt wurden. Für Modul „Pädagogische Beobachtung und Diagnostik“ hat die Hochschule keine weiteren Informationen eingereicht. Für eine Konzeptakkreditierung sollten nach Ansicht des Gutachtergremiums insbesondere für das erste Studienjahr die Studienhefte bzw. Autorenangaben vorliegen. Daher kann das Gutachtergremium weiterhin die personelle Ausstattung nicht final beurteilen.

Das Gutachtergremium möchte in diesem Zusammenhang anregen, dass ebenfalls in den hauptamtlichen Lehrkörper entsprechende fachliche Expertise aufgenommen werden sollte, um die Verbindung von Forschung und Lehre in diesem fachspezifischen Bereich weiter zu stärken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Nicht erfüllt. Die Studienhefte zu vier Modulen mit entsprechenden Angaben zu Autoren stehen im ersten Studienjahr noch nicht zur Verfügung.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: Die Hochschule weist die qualitative und quantitative personelle Ausstattung in den fachspezifischen Modulen durch die noch ausstehenden Autorenangaben und die entsprechenden Studienhefte nach.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Durch das hausinterne Interessenten- und Bewerbermanagement finden, gemäß den Angaben im Selbstbericht, Beratungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Kosten des Studiums, zur Studienfinanzierung, der Struktur und den Zielen des Studiums sowie zu Berufsperspektiven statt.

Die Studierenden sollen von Beginn ihres Studiums an bis zum Abschluss durchgehend und individuell betreut werden. Im Wesentlichen werden die Studierenden durch die Abteilungen Interessentenberatung, Studien- und Prüfungsservice sowie der Seminarorganisation unterstützt. Der persönliche Studienbetreuer dient als individueller Ansprechpartner für alle organisatorischen und verwaltungsbezogenen Fragestellungen sowie Fragen zur Lernmotivation.

Die Studierenden sind i.d.R. berufstätig und die Nutzung von Präsenzbibliotheken wird daher nur eingeschränkt wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund bietet die Hochschule den Studierenden und allen Mitarbeitern über den passwortgeschützten „Online-Campus“ einen direkten Zugang zu den digitalen Medien sowie Recherchemöglichkeiten und Literatur. Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen Studierenden, Lehrenden und den Fachtutoren mit Hilfe von interaktiven Kommunikationswerkzeugen des Lern Management Systems (LMS). Die Fragen der Studierenden werden gemäß den Angaben im Selbstbericht werktags binnen 48 Stunden beantwortet. Die Bereitstellung von Informationen soll dafür sorgen, dass die Studierenden jederzeit über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Für die Studierenden steht eine Beratung und Hilfestellung durch die Fachtutoren zur Verfügung.

Die Euro-FH nutzt einen Gebäudekomplex gemeinsam mit dem ILS, der Fernakademie für Erwachsenenbildung GmbH sowie der Hamburger Akademie für Fernstudien GmbH. Neben den Büros für die Mitarbeiter stehen 20 Seminar- und Gruppenarbeitsräume von bis zu 90 Quadratmetern mit variablen Raumkonzepten zur Verfügung. Alle Seminar- und Unterrichtsräume sowie die Pausenvorräume verfügen über einen W-LAN. Alle Räume und Zugänge sind behindertengerecht ausgestattet und barrierefrei erreichbar.

Dem Lehrpersonal in Hamburg steht eine Freihand-Bibliothek mit Präsenzbestand zur Verfügung. Der Bibliotheksbestand umfasst gegenwärtig rund 1.700 Bücher und diverse Zeitschriften.

Für alle Studierenden, Lehrenden und Beschäftigten der Euro-FH besteht ein kostenfreier Zugang zu den diversen Datenbanken. Die Studierenden haben, teilweise, abhängig vom Studiengang, Zugriff auf folgende elektronische Medien und Datenbanken:

**EBSCO:** 5.000 Medien

**SpringerLink:** 20.000 Medien

**Statista:** Volle Education Lizenz (keine Übersicht)

**Beck-Online:** 300 Gesetzeskommentare und 70 Zeitschriften im Volltext

**Ziel-Verlag:** 1.040 Medien

**Pearson:** zwei Lehrbücher

**WISO:** 29.007 Medien

**Hogrefe:** Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie (A&O) alle digitalen Ausgaben von 1999

**Deutsche Institut für Erwachsenenbildung (DIE):** 8.502

**ERIC** - Die Datenbank im Bereich der Erziehungswissenschaften: 363.727 Medien

**Fachportal Pädagogik:** Öffentliche Datenbank, keine Übersicht über Volltexte

**PubliSa:** Die Online-Datenbank "PubliSA - Publikationen zur Sozialen Arbeit" ist kostenlos und frei zugänglich. PubliSA führt deutschsprachige Publikationen aller Art aus dem Bereich der Sozialen Arbeit und ihrer gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auf (Monographien und Sammelwerke). Weiterhin finden Studierende wertvolle Hinweise zu Recherchemöglichkeiten sowie zu einschlägigen Bibliographien und Verlagen.

Die Euro-FH baut dieses Angebot nach eigenen Angaben entsprechend der Bedarfe für Lehre und Forschung schrittweise weiter aus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Unterstützung der Studierenden durch das Verwaltungspersonal der Euro-FH ist gewährleistet. Während der Begutachtung erhielt das Gutachtergremium einen Eindruck von der sehr professionellen Abwicklung und Organisation des Hochschulbetriebs. Die Verwaltungsunterstützung und die Ressourcenausstattung für Studierende und Lehrende bewertet das Gutachtergremium positiv. So können die Studiengangsziele durch die Gegebenheiten vor Ort erreicht werden, da räumliche Kapazitäten für die Präsenzseminare ausreichend vorhanden sind. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche u.a. mit den Verwaltungsmitarbeitern davon überzeugen, dass die Hochschule über die Räumlichkeiten verfügt, um eine reibungslose Durchführung gewährleisten zu können. Den Studierenden stehen bei Fragen zu Studienverlauf und -organisation ausreichend Mitarbeiter zur Verfügung.

Das Gutachtergremium bewertet das große Literaturangebot, die elektronischen Datenbanken und die Möglichkeit der Fernleihe als gut. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sollte dennoch weitere fachspezifische Literatur wie z.B. Fachliteratur der Pädagogik und Kinder- und Jugendzeitschriften anschaffen. Im Rahmen der Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass weitere Zugänge zu Literatur geschaffen wurden, wie etwa durch Literatur- und Informationsdatenbanken wie ERIC (Educational Resources Information Center), Fachportal Pädagogik, Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe. Das Gutachtergremium regt dennoch an, zusätzlich zu diesen frei verfügbaren Plattformen, weitere Anschaffungen zu tätigen, darunter einschlägige Zeitschriften wie z.B. „Frühe Bildung“.

Der Servicegedanke der Hochschule ist ein bemerkenswerter Aspekt, so reagieren beispielsweise Tutoren innerhalb von 48 Stunden auf Anfragen von Studierenden. Zudem ist ein hochschulinternes Beschwerdemanagement vorhanden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen: Der Zugang und die Angebote zu fachspezifischer Literatur sollten von der Hochschule noch weiter ausgebaut werden.

### **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen werden in § 13 der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführt und sind ebenfalls im Modulhandbuch und der Curriculumsübersicht (siehe § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkVO) ausgewiesen. Für den Studiengang werden die folgenden Prüfungsleistungen eingesetzt:

- **Klausur:** Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit von 120 Minuten Dauer, in der die Studierenden unter Benutzung zugelassener Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Sie kann in schriftlicher Form oder, sofern modulspezifisch vorgesehen, als Online-Klausur erbracht werden. Im Falle einer Online-Klausur wird sichergestellt, dass alle gespeicherten Daten der Online-Klausur eindeutig den Kandidaten zugeordnet werden können. Im Einzelfall kann das Multiple-Choice-Verfahren in Klausuren angewendet werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfungsleistung zugrunde liegenden Prüfungsstoff in adäquater Weise zu prüfen. Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren sind bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 20 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen unterschreitet.
- **Hausarbeit:** Eine Hausarbeit ist die dokumentierte, eigenständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff des zugeordneten Moduls oder der zugeordneten Studieneinheit erweitert oder vertieft. Die Bearbeitungszeit richtet sich nach den ECTS-Leistungspunkten für das betreffende Modul oder die betreffende Studieneinheit.
- **Projektarbeit:** Eine Projektarbeit ist eine Dokumentation einer selbst durchgeführten praktischen Leistung, aus der die Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion hervorgeht, oder eine praktische Übung mit Planung, Durchführung, Ergebnissicherung und Reflexion über eine Dauer von 45 Minuten, oder eine Case Study. Ggf. umfasst eine Projektarbeit einen Vortrag der Ergebnisse in der Regel im Rahmen von Präsenz- oder Online-Seminaren.
- **Bachelor-Thesis:** siehe Ausführungen zur Abschlussarbeit in § 4 StudakkVO)

Je nach Anforderung in den einzelnen Modulen wurde eine entsprechende Prüfungsform vorgesehen. In Modulen, in denen die Lerninhalte überwiegend mit Studienheften vermittelt werden, werden in der Regel Klausuren oder Hausarbeiten zur Überprüfung des Wissens eingesetzt. Weiterhin können Open Book Prüfungen durchgeführt werden, bei denen die Studierenden Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen in der Prüfungssituation verwenden können. In Wissenstransfermodulen kommen zudem Projektarbeiten zum Einsatz. Sofern es um eine kritische Reflexion von umfassenden und gesellschaftlichen Fragestellungen geht, wird die inhaltliche Reflexion durch eine Hausarbeit erwartet, die zugleich auf die Thesis vorbereiten soll.

In § 14 - §18 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung wird die Prüfungsdurchführung der Hochschule beschrieben.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium befindet die genutzten Prüfungsformen der Hochschule für angemessen, um die angestrebten Lernziele zu erreichen und zu überprüfen. Die Prüfungen sind modulbezogen und praxisorientiert. Es hebt die Möglichkeit zu Open Book Prüfungen positiv hervor. Es begrüßt zudem das ausgewogene Verhältnis der modulabschließenden Prüfungsleistungen, da die Hochschule eine Vielfalt von verschiedenen Prüfungsformen anbietet, um unterschiedliche Kompetenzen abzufragen.

Weiterhin begrüßt das Gutachtergremium die Auswahl von verschiedenen Standorten zur Prüfungsdurchführung, die die besonderen Belange der Studierenden an einer Fernhochschule berücksichtigt. Dazu gehört, dass die Studierenden die Prüfungen monatlich ablegen können, sodass eine individuelle zeitliche Studienplangestaltung möglich ist. Darüber hinaus ist ein Rücktritt von einer Prüfung bis zu drei Tage vor der entsprechenden Prüfung möglich. Das Gutachtergremium sieht darin ebenso eine mögliche Sicherstellung der Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Gemäß den Angaben im Selbstbericht wird die Studierbarkeit durch die nachfolgend dargestellten Aspekte gewährleistet:

- eine geeignete Studienplangestaltung
- eine der vorgesehenen ECTS-Leistungspunktezahl je Modul inhaltlich und aufwandsbezogen angemessene Zusammenstellung und Abstimmung von Studienmaterial, Lern- und Prüfungsform und eine intensive und kompetente Studierendenbetreuung
- eine flexible Prüfungsorganisation. So können Präsenzprüfungen monatlich an zehn verschiedenen Prüfungszentren in Deutschland und quartalsweise auch in Wien und Zürich geschrieben werden.

Das Curriculum des Studiengangs wurde laut Selbstbericht unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen zur Workload-Berechnung und dem Studienbetrieb bestehender Studiengänge konzipiert.

Um eine belastungsangemessene Prüfungsdichte zu gewährleisten, ist jeweils nur eine Prüfung pro Modul vorgesehen, wobei jedes Modul einen Umfang von mindestens 6 ECTS-Leistungspunkten aufweist.

Die Arbeitsbelastung/Workload ist mit 25 Zeitstunden pro ECTS-Leistungspunkt angesetzt. Der Workload des Bachelorstudiengangs summiert sich auf 4.500 Zeitstunden. Einen Überblick der studentischen Arbeitsbelastung je Modul liefert das Modulhandbuch. Die gleichmäßige Verteilung des Workloads und die Prüfungsverteilung unterstützen das Einhalten der Regelstudienzeit.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Gutachtergremium erachtet die Studierbarkeit als gewährleistet, da der Arbeitsaufwand im angemessenen Bereich angesetzt ist, soweit dies im Falle einer Konzeptakkreditierung beurteilt werden kann. Aufgrund der Studiengangstruktur ist die Überschneidungsfreiheit und zeitliche Unabhängigkeit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen gegeben. Das Gutachtergremium begrüßt die Flexibilität, die durch die Studienform angemessen vorhanden ist, was sich insbesondere durch das flexible Absolvieren der Module zeigt. Dies erweist sich vor allem für privat oder beruflich eingespannte Studierende, die die Hauptzielgruppe einer Fernhochschule abbilden, als nützlich.

Das Gutachtergremium erachtet die Prüfungsdichte und -organisation als adäquat und belastungsangemessen und sieht keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Studierbarkeit. Die Prüfungstermine können individuell durch die Studierenden festgelegt werden, indem von Seiten der Hochschule mehrere Termine zur Teilnahme an Klausuren angeboten werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Alle Studiengänge der Hochschule werden im Fernstudium angeboten. Daher ist nach Angaben der Hochschule ein zeit- und ortsunabhängiges Lehren und Lernen gewährleistet, das sich flexibel in den Alltag der Studierenden integrieren lässt. Das Fernstudienmodell sieht verschiedene Wege vor, auf denen Wissen und Fertigkeiten vermittelt bzw. erworben werden: schriftliche Studienmaterialien, die elektronische Lernplattform „Online Campus“, technologiegestützte Medien und die Online-Betreuung der Studierenden (siehe weitere Ausführungen zum Fernstudienformat in den entsprechenden Kapiteln).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Fernstudium der Hochschule ist ein traditionelles Fernstudienkonzept, das als zentrales Lehrelement den Studienbrief beinhaltet. So kann der Studierende zeit- und ortsunabhängig lernen. Zudem eröffnet der Fernstudienansatz das Studium für eine Zielgruppe, die den Präsenzhochschulen in der Regel fernbleiben, wie etwa privat oder beruflich eingespannte Studierende. Das Studienformat ermöglicht den Studierenden ein vielfältigeres Lernen. Das Gutachtergremium begrüßt diese Flexibilität der Fernstudierenden.

Zudem hebt das Gutachtergremium die kostenlose Verlängerung der Studiendauer hervor, die die Hochschule zur Verfügung stellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StudakkVO)**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakkVO](#))**

##### **Sachstand**

Gemäß den Angaben im Selbstbericht sind die Professoren der Euro-FH bzw. die Studiengangsleitungen für Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen verantwortlich. Diese werden erreicht, indem regelmäßig Inhalte auf dem aktuellsten Stand der Forschung in den Lehrmaterialien aufgenommen werden. Hierzu findet ein regelmäßiger Austausch mit Tutoren und Experten des entsprechenden Fachbereichs statt. Zudem nehmen die Professoren regelmäßig an Kongressen und Fachkonferenzen teil und forschen selber im Rahmen von vertraglich geregelten Vorgaben für Forschungstätigkeiten (siehe ebenfalls Ausführungen § 12 Abs. 2). Beispielhaft dafür sind die interdisziplinär angelegte Forschungscluster. Dort werden Fachgebiete im Bereich der Fernlehre erforscht. Außerdem bringen die Forschenden ihre eigenen Themenschwerpunkte in das Forschungscluster ein.

Gemäß der Hochschule fließen die dort gewonnenen Erkenntnisse in die Studienhefte mit ein. Eine regelmäßige Überprüfung garantiert einen aktuellen Stand von Wissenschaft und Forschung. Im Rahmen der Lehrevaluation werden Anregungen der Studierenden aufgenommen und bei der Weiterentwicklung miteinbezogen.

In den Seminaren werden, gemäß den Angaben im Selbstbericht, aktuelle Sachverhalte unter systematischer Berücksichtigung des fachlichen Diskurses erarbeitet und besprochen. Die Studierenden werden durch Fachlektüre mit der aktuellen Forschung vertraut. Dabei werden auch neue methodisch-didaktische Ansätze, beispielsweise im Rahmen von Webinaren und Online-Veranstaltungen, zur Anwendung gebracht und weiterentwickelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule gewährleistet nach Ansicht des Gutachtergremiums die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Dazu zählt zum einen die Weiterbildung der wissenschaftlichen Mitarbeiter, die etwa durch die Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen und -konferenzen gegeben ist. Darüber hinaus reagiert die Hochschule schnell auf wissenschaftliche Aktualisierungen, indem sie ergänzende Materialien zur Verfügung stellt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Studienerfolg ([§ 14 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Gemäß den Angaben im Selbstbericht wird der Studienerfolg über ein internes Evaluations- und Monitoring-System überprüft, das in das hochschulweite Qualitätsmanagementsystem integriert ist. Studiengangsbezogen werden Rückmeldungen und Daten mit folgenden Instrumenten erhoben:

- Internes Monitoring zur Bereitstellung quantitativer Informationen zu zentralen Kennzahlen der Studiengangsentwicklung (z.B. Einschreibungen, Gesamtzahl der Studierenden; Rücktritts-, Kündigungs- und Erfolgsquoten), Prüfungsstatistik (z.B. zu Durchschnittsnoten, Durchfallquoten, Anzahl der Prüfungsversuche), zielgruppenbezogenes ECTS-Monitoring (zur Erfassung des Studienfortschritts und Unterstützung bei fehlendem Studienfortschritt)
- verstetigte und flächendeckende Studierendenbefragungen zu Seminaren und Modulen entlang zentraler Qualitätsbereiche und Indikatoren (Modulebene: u.a. allgemeine Beurteilung, Lehr-Lernmaterial, Modulabschlussprüfung, tutorielle Betreuung, Workload, Lernzielerreichung; Seminarebene: u.a. Gesamtbewertung, Dozierende, Seminarorganisation, Lehr-Lerneinheiten); anlassbezogene Befragungen der Studierenden (beispielsweise zum Online-Campus, Mentoring)
- Absolventenbefragungen und Verbleibstudien zur beruflichen und persönlichen Entwicklung in Folge des Studiums.

Zur studiengangsbezogenen Auswertung werden die aggregierten Daten und Ergebnisse in jährlichen Studiengangsberichten zusammengeführt. Zusammen mit der Studiengangsleitung werden Handlungsbedarfe identifiziert, in Rücksprache mit Modulverantwortlichen, Dozenten, Tutoren Verbesserungsmaßnahmen abgeleitet sowie deren Umsetzungen nachgehalten. Alle Verfahrensergebnisse werden gemäß den Angaben im Selbstbericht bei der Weiterentwicklung der Studiengänge berücksichtigt. Weiterhin sollen die bislang anlassbezogenen, studiengangsübergreifenden Studierendenumfragen verstetigt werden (z.B. Studiensituation, Gesamtzufriedenheit, Lehr-Lernmaterial, Betreuung, Beratungs- und Informationsangeboten der Euro-FH, Studienabbruchsneigung).

Evaluationen der Präsenzseminare werden im Anschluss an die Veranstaltung durch Paper & Pencil-Evaluationen durchgeführt. Die restlichen Evaluationen (u.a. Modulevaluation, Absolven-

tenbefragung, Verbleibstudien, sowie andere Studierendenumfragen) erfolgen online. Die Befragungen werden in Form von standardisierten Befragungen durchgeführt (mithilfe von EvaSys).

Laut Angaben der Hochschule variiert der Rücklauf der Online-Evaluationen je nach Modul und Studiengang, wobei über alle Module hinweg insgesamt ein Rücklauf von ca. 30% erreicht wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Studienprogramme werden mittels des virtuellen Lernportals und der Präsenzveranstaltungen durchgängig evaluiert. Hierbei werden vor allem Studierende, aber auch Absolventen einbezogen. Auf Grundlage aller Evaluationen werden künftige Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet (z.B. mögliche Anpassung des Workloads innerhalb eines Moduls), fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. Das Gutachtergremium begrüßt die vielfältigen Formen der Evaluation, die die Hochschule durchführt, beispielsweise durch Paper & Pencil-Evaluationen und Online-Befragungen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Euro-FH bietet gemäß § 2 Abs. 7 ihrer Grundordnung Frauen und Männern gleiche Entwicklungsmöglichkeiten. Gemäß den Angaben im Selbstbericht fördert die Hochschule eine Vertretung von Frauen in den Hochschulorganen sowie die fachliche und didaktische Weiterbildung ihres wissenschaftlichen Personals in Geschlechter- und Antidiskriminierungsfragen. Die Euro-FH stellt demnach für ihre Studierenden ein diskriminierungsfreies Studium sicher und ermöglicht den Mitarbeitern eine diskriminierungsfreie berufliche oder wissenschaftliche Tätigkeit. Institutionell wird dies durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertretung sichergestellt.

Nach § 20 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- bzw. Master-Studiengänge kann ein Nachteilsausgleich wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Krankheit gewährt werden.

Schließlich haben die Studierenden auch eine vertragliche Zusicherung, ihre Studienzeit um die Hälfte der Regelstudienzeit kostenfrei verlängern zu können.

Barrierefreie und behindertengerechte Räume sind (durch Fahrstühle, entsprechend große Zugänge) mit einem Rollstuhl zu erreichen, ebenso für Studierende, die mit Begleitpersonen kommen.

Für Studierende mit Sehbehinderung ermöglicht die Hochschule eine Platzierung in den vorderen Reihen entsprechend der Bedürfnisse. Alle Räume sind mit Beamern und Projektionsflächen ausgestattet, sodass eine gute Sichtbarkeit und Lesbarkeit der Texte sichergestellt ist.

Die Studienhefte liegen ebenso im digitalen Format vor, so dass sich diese vergrößert anzeigen lassen oder über Funktionalitäten von Browsern vorgelesen werden können. Gegenwärtig läuft ein Projekt zur Vertonung der Studienmaterialien, wie die Hochschule angibt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass der Fernstudienansatz für Menschen in besonderen Lebenslagen geeignet

ist und die Hochschule diese Zielgruppe unterstützt. Zudem begrüßt es die Bestrebung der Hochschule, geschlechtersensible Sprache in ihren Studienbriefen umzusetzen.

Anlässlich der digitalen Begehung konnten die Räumlichkeiten der Hochschule nicht eingesehen werden. Das Gutachtergremium konnte sich in den Gesprächen jedoch davon überzeugen, dass die Räumlichkeiten für körperlich Beeinträchtigte hinreichend ausgestattet sind.

**Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Adobe-Connect Konferenz durchgeführt. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelte, gab es keine Interviews mit Studierenden resp. Absolventen.

Im Zuge der Akkreditierung hat die Hochschule folgende Unterlagen zusätzlich oder aktualisiert nachgereicht:

- Angaben zur Anerkennung und Anrechnung im Selbstbericht nach § Art. 2 Abs. 2 StAk-krStV
- Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung
- Studienverlaufsplan
- Jahresbericht
- Curriculumsübersicht
- Ergänzende Informationen zu Studienbriefen (inkl. Autorenangaben)
- Diploma Supplement

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung - StudakkVO vom 06.12.2018)*

#### **3.3 Gutachtergremium**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Dagmar Bergs-Winkels, Alice Salomon Hochschule Berlin, Professorin für Erziehungswissenschaft

Prof. Dr. Carl Heese, OTH Regensburg, Professur für Rehabilitation

Fernstudienexpertise: Ulrike Schultz, Fernuniversität Hagen, Akademische Oberrätin Fernstudiendidaktik

b) Vertreter der Berufspraxis

Olaf Jantzen, DRK Hamburg gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe mbH, Geschäftsführer

c) Studierender

Philip Schmid, Evangelische Hochschule Darmstadt, Bachelor of Arts: Childhood Studies – Bildung und Erziehung

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

Nicht beobachtbar, da Studienstart am 01.02.2021.

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.07.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.05.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Verwaltungsmitarbeiter
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Begehung wurde digital durchgeführt. Das Gutachtergremium erhielt zudem eine Einführung in die Online-Plattform der Hochschule.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und  
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern  
erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)